



Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **6256-2025/DaDi**
Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden
Beteiligungen: 240 - *Kommunalaufsicht, Recht*
250 - *Revision*

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Neufassung der Satzung über die Förderung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Satzung über die Förderung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird zugestimmt.

Begründung:

Der Kreistag hat mit der Satzung über die Förderung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 15.05.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.03.2024, von dem Recht gemäß § 26 a Absatz 4 HKO Gebrauch gemacht, den im Kreistag vertretenen Fraktionen Mittel „aus seinem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung“ zur Verfügung zu stellen.

Die bisherige Satzung über die Förderung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg wurde überprüft sowie redaktionell und inhaltlich angepasst. Der Umfang der erfolgten Anpassungen rechtfertigt eine Neufassung der Satzung. Ziel der Neufassung ist es, die Regelungen an die aktuelle Verfahrensweise anzupassen.

Erläuterungen zur Änderung von § 1:

Die in § 1 genannten Zuwendungen (Sockelbetrag und Aufwendungspauschale) wurden an die zuletzt vom Kreistagspräsidium am 09.09.2025 für das Jahr 2026 beschlossenen Beträge angepasst. Als Grundlage für die Angleichung der Beträge werden aus Gründen der Praktikabilität die vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlichten Werte (<http://www.statistik-hessen.de>) des „Verbraucherpreisindex in Hessen“ jeweils bezogen auf den Monat Juli des laufenden Jahres herangezogen, d.h. für die Fortschreibung 2026 wird der Wert für Juli 2025 angesetzt. An der Struktur der Fraktionsförderung (Sockelbetrag und gestaffelte Pauschale nach Mitgliederzahl) sowie am Verfahren der jährlichen Angleichung wurde keine inhaltliche Änderung vorgenommen.

Zudem wurde in Absatz 3 eine redaktionelle Präzisierung vorgenommen („in der Regel in zwölf monatlichen Teilbeträgen“) sowie der Verweis auf das einzureichende Konto klarstellend an das Büro der/s Kreistagsvorsitzenden angepasst. Neu aufgenommen wurde Absatz 4 zur Klarstellung der Verantwortlichkeit für die bestimmungsgemäße Verwendung sowie Absatz 5, der die Möglichkeit eines einmaligen dreimonatigen Vorschusses bei der Neubildung einer Fraktion eröffnet. Dies ist für neu gebildete Fraktionen eine pragmatische Regelung, die deren Handlungsfähigkeit in der Anfangsphase sicherstellt.

Erläuterungen zur Änderung von § 2:

Die Änderung der Überschrift spiegelt den erweiterten Regelungsgehalt des Paragraphen wider. Die Einführung der Verpflichtung zur Nutzung eines Musters des Revisionsamtes für den Verwendungsnachweis standardisiert das Verfahren, erhöht die Vergleichbarkeit der Nachweise und reduziert den Prüfungsaufwand.

Der Kreisausschuss besorgt gemäß § 41 HKO nach den Beschlüssen des Kreistags im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung, zahlt die Fraktionsförderung aus und überwacht die jährliche Vorlage des zu führenden einfachen Verwendungsnachweises an das Revisionsamt (§ 26 a (4) HKO). Die Regelung zur Weiterleitung der Prüfungsniederschriften an den Kreisausschuss und den Haupt- und Finanzausschuss erhöht die Transparenz über die Verwendung der Fraktionsmittel.

Erläuterungen zur Änderung von § 3:

Die Möglichkeit der Kürzung des Förderanspruchs im Folgejahr wurde als Alternative zur Rückzahlung aufgenommen, um den Verwaltungsaufwand für die Fraktionen und die Verwaltung zu reduzieren.

Erläuterungen zu § 4:

An dieser Vorschrift waren keine Änderungen erforderlich, der bisherige Regelungsgehalt bleibt unverändert bestehen.

Erläuterungen zur Änderung von § 5:

Die Umformulierung von „in dem Haus, in welchem sich das Kreistagsbüro befindet“ zu „im Kreishaus Darmstadt“ ist eine Präzisierung. Die explizite Nennung „gegen Kostenerstattung“ schafft Klarheit darüber, dass die Bereitstellung von Räumen nicht unentgeltlich erfolgt, sondern auf Mietbasis zu Selbstkosten. Dies beugt Missverständnissen vor.

Erläuterungen zur Einführung von § 6:

Die Einführung des § 6 schließt eine bisher bestehende Regelungslücke. Sie stellt klar, dass sich Fraktionen mit Ende der Wahlzeit auflösen und daher ein abschließender Verwendungsnachweis vorzulegen ist.

Anlagen:

- Anlage 1: Synopse
- Anlage 2: Neufassung der Satzung über die Förderung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg